|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0995 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 401 |

[*p. 401*] A. Mit Entscheid vom 26. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Hans Fahrni, geboren 1906. verheiratet, Vertreter, von Bern, wohnhaft in Zürich 6, Weinbergstraße 95. bei Diebold, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte der Vertreter, Dr. iur. Kurt Michel, Fürsprecher, Gurtengasse 3, Bern, namens des Rekurrenten am 8. März 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei dem Hans Fahrni die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 18. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes. sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent. Vertreter der Firma Max Junker & Co., Berufskleiderfabrik, Bern, mietete sich im Januar 1944 in Zürich ein Zimmer. Zur Begründung dieses Vorgehens führt er an, daß er infolge gerichtlicher Trennung seiner Ehe ohnehin gedenke, nach Zürich zu ziehen, daß sein Tätigkeitsgebiet von der Zentralschweiz nach dem Kanton Zürich und der Ostschweiz verlegt worden sei und er als ehemaliger Gewerbelehrer in der Coiffeurfachschule Erni, Stampfenbachstraße 73, Zürich, Lehrstunden erteile. Wenn aus dem Umstand, daß der Gesuchsteller den gemeinsamen Haushalt mit seiner Familie aufgeben muß, keine Notwendigkeit für eine Übersiedlung nach Zürich abgeleitet werden kann, so spricht anderseits für die vorgesehene Wohnsitzverlegung die Zuteilung des neuen Arbeitsgebietes. Dabei dürfte sich Zürich als zentral gelegener Ort mit den vorteilhaftesten Zugsverbindungen am ehesten eignen. Vor allem fällt aber ins Gewicht, daß der Gesuchsteller neben seiner Tätigkeit als Vertreter in der erwähnten Fachschule Abendkurse zur Vorbereitung auf die Coiffeurmeisterprüfungen zu erteilen hat. Es ist daher gegeben, daß ihm auch die Bewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers erteilt wird. Unter diesen Umständen erscheint die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung nicht als gerechtfertigt, und der Rekurs ist in dem Sinne gutzuheißen, daß dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung in Zürich unter der Bedingung erteilt wird, daß er lediglich ein Einzelzimmer benützt.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Hans Fahrni betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 26. Februar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt, jedoch unter der Bedingung, daß er sich mit der Miete eines Einzelzimmers begnügt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Dr. iur. Kurt Michel, Fürsprecher, Gurtengasse 3, Bern, zu Handen des Rekurrenten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]